



Diplom-Kaufmann

Rüdiger Borchardt*
Steuerberater

Diplom-Betriebswirt

Klaus Suchsland
Steuerberater

Nicole Hänel
Steuerberaterin

Matthias Borchardt
Rechtsanwalt



Lübeck, 28.08.2018 / HL
#33714

Verträge zwischen nahen Angehörigen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Verträge zwischen nahen Angehörigen unterliegen hinsichtlich ihrer steuerlichen Anerkennung einer besonders kritischen Überprüfung seitens der Finanzverwaltung. Hierzu zählen Arbeits-, Darlehens- sowie Mietverträge. Eine steuerliche Anerkennung setzt voraus, dass die Verträge einem Fremdvergleich standhalten können. Achten Sie auf klare und eindeutige Vereinbarungen. Die Schriftform ist zweckmäßig, da Sie die Beweislast tragen.

Arbeitsverträge:

Ein Arbeitsvertrag muss eindeutig aussagen, welche Arbeitsleistung zu welchen Bedingungen erbracht werden soll. Der Mindestlohn ist wie bei fremden Dritten einzuhalten. Das Arbeitsverhältnis muss tatsächlich durchgeführt werden, d.h. es muss tatsächlich gearbeitet, Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge müssen einbehalten werden. Über die Lohnzahlung kann der nahe Angehörige frei verfügen.

Darlehensverträge:

Darlehensverträge zwischen nahen Angehörigen müssen zu einem marktüblichen Zinssatz in Abhängigkeit von der Laufzeit abgeschlossen werden. Weitere Vertragsgestaltungen wie Laufzeit, Fälligkeit, Besicherung usw. sind wie zwischen Fremden zu vereinbaren. Wichtig ist auch, dass die vereinbarten Zinszahlungen sowie Tilgungen fristgerecht erfolgen.

Mietverträge:

Bei Mietverträgen ist es zwingend erforderlich, die genaue Bezeichnung der Wohnung, die Höhe des Mietzinses und der Nebenkosten, den Mietbeginn sowie weitere übliche Angaben festzulegen. Weiterhin darf der vereinbarte und auch tatsächlich gezahlte Mietzins 66% der ortsüblichen Warmmiete nicht unterschreiten. Nur dann können die auf die Vermietung entfallenden Werbungskosten in voller Höhe geltend gemacht werden.

TIPP

Die Verträge müssen tatsächlich durchgeführt werden, um einen Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug nicht zu gefährden. Nutzen Sie die bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Borchardt

Klaus Suchsland

Nicole Hänel

Die Inhalte dieses Beratungsbriefes haben wir mit größtmöglicher Sorgfalt für Sie recherchiert und aufbereitet. Wichtig ist uns dabei insbesondere, Ihnen eine möglichst einfache und übersichtliche Darstellung von steuerlichen Zusammenhängen zu geben. Bedingt durch ständig neue Gesetzesinitiativen ändert sich das Steuerrecht kontinuierlich und manchmal sehr schnell. Hinzu kommen unzählige neue Urteile der Finanzgerichtsbarkeit. Deshalb können wir keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der beschriebenen Inhalte übernehmen. Bitten Sie uns einfach um eine Beratung im Einzelfall.

■ Adresse:
Geniner Straße 25
23560 Lübeck
www.bsh-hl.de
PR 326 KI - AG Kiel

■ Kommunikation:
Tel.: +49 451 58 00 50
Fax: +49 451 56 78 6
info@bsh-hl.de
Gerichtsfach 70

■ Bank:
Deutsche Bank PGK AG
IBAN: DE11 2307 0700 0444 5300 00
BIC: DEUTDEDB237
Kto. 444 5300 BLZ 230 707 00